

Fachtagung

Das Bundesteilhabegesetz ... wir finden unseren Weg

Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

18. Juli 2017

Workshop: **Vertragsrechtliche Fragen zum Bundesteilhabegesetz**

Herr Roland Rosenow

Referent in der Arbeitsstelle Sozialrecht

Deutscher Caritasverband

Kurzprotokoll

- Vorstellungsrunde der WS-TN mit Benennungen der Anliegen und Fragen.
 - Welche vertragsrechtlichen Änderungen ergeben sich?
 - Was müssen die Leistungserbringer zukünftig beachten?
 - Welche Möglichkeiten gibt es jetzt schon, um sich auf die veränderten Bedingungen einzustellen? Welche Schritte sollten als Vorbereitung in welcher Zeitschiene eingeleitet werden?
- Der Referent stellt das leistungsvereinbarungsrechtliche Dreiecksverhältnis in der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe vor und geht detailliert auf die anstehenden Veränderungen im Zusammenhang mit dem BTHG ein (Siehe Unterlagen „Dokumentation“). Bei der Betrachtung des vertraglichen Dreiecksverhältnisses wird deutlich, dass die Leistungsvereinbarungen und die Wohn- und Betreuungsverträge unbedingt in allen Punkten übereinstimmen müssen.
- Anhand von praktischen Beispielen verdeutlicht der Referent Möglichkeiten, wie zukünftig die unterschiedlichen Leistungen unter Berücksichtigung der Trennung von Leistungen zur Teilhabe (Fachleistungen) und existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung) geltend gemacht werden könnten. Zielsetzung sollte sein, möglichst viel der erbrachten Leistungen als Fachleistung darzustellen und zu begründen.
- Bei der Ausarbeitung der Leistungsvereinbarungen sollte darauf geachtet werden, dass die Punkte die unter § 125 (Inhalte der schriftlichen Vereinbarungen) Absatz 2 aufgeführt werden, auch enthalten sind.
- Das BTHG sieht keine Komplexleistungen, sondern Leistungsmodule vor. Um die erbrachten Leistungen auch abrechenbar zu machen, ist eine möglichst konkrete Beschreibung der einzelnen Leistungen in den Leistungsvereinbarungen erforderlich.
- Der Referent sieht in der Einberufung einer Schiedsstelle auch eine große Chance für die Leistungserbringer. Er erhofft sich dadurch in Streitfragen eine schnellere Entscheidung im Rahmen eines Verwaltungsaktes und nicht wie bisher auf dem Weg über eine langwierige Klage bei den Sozialgerichten. Um hier auch Einfluss zu behalten, rät er, die Schiedsstellen sich auch bei der Besetzung der Schiedsstellen von Leistungserbringerseite aktiv einzuschalten.

- Die Deckelung bei der Kostenerstattung der Unterkunft nach § 42a SGBXII (Bedarfe für Heizung und Unterkunft) + 25% sieht er nicht so problematisch, da die Eingliederungshilfe den Fehlbetrag zu den tatsächlichen Kosten erstatten muss.
- Beim ambulanten Wohnen kann es in manchen Fällen sinnvoll sein, statt eines Mietvertrags einen Wohn- und Betreuungsvertrag zu erstellen und damit das Mietverhältnis an die Betreuungsleistungen zu koppeln.

Protokollantin:
Heike Klier
Regens Wagner Zell